

Wo Technik endet und „Baukunst“ beginnt |

Eine Betrachtung der Rechtslage

Wie kommt die Architektur ins Urheberrecht? Beim Wort genommen, ist diese Frage ganz einfach zu beantworten: Gemäß § 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gehören zu den Werken der bildenden Künste – neben Lichtbildkunst und angewandter Kunst (Kunstgewerbe) – auch jene der Baukunst. Ist jede Architektur „Baukunst“?

Ist „Baukunst“ Voraussetzung, der Segnungen des Urheberrechts teilhaftig zu werden? Was ist überhaupt „Baukunst“?

Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien (Höhne, In der Maur & Partner) und Autor zahlreicher Publikationen im Bereich Informations- und Medienrecht, darunter des Buchs „Architektur und Urheberrecht“.

Ist es das, von dem „Zünd-Up“ sagten: Wer „Baukunst“ sagt, wird erschossen.

Um ein Werk im Sinn des UrhG zu sein, muss es nicht Kunst sein; der Grad des ästhetischen oder künstlerischen Werts ist dafür bedeutungslos. „Baukunst“ muss also nicht „Kunst“ sein. Schon der Gesetzgeber des UrhG 1936 hat klargestellt, dass unter einem Werk der Baukunst Bauten zu verstehen seien, „in denen eine künstlerische Raumvorstellung mit den Mitteln der technischen Konstruktion zum Ausdruck gebracht wird, gleichviel mit welchem Stoff der schöpferische Raumgedanke verwirklicht wird, welchem Zweck der Bau dient und ob der Raumgedanke das primäre war oder ob er sich an die im Vordergrund stehende Lösung einer technischen Aufgabe angeschlossen hat.“

„Baukunst“ ist auch weiter als „Architektur“; sie bewegt sich an der Grenze von Technik und Kunst und umfasst auch Werke der Ingenieurkunst.

Dennoch: Nicht die Lösung des technisch-konstruktiven Problems ist es, die urheber-

rechtlichen Schutz genießt, sondern nur die eigenpersönliche künstlerische Gestaltung (also nicht Kunst, aber doch künstlerisch? Man sollte den Juristen das Definieren verbieten ...).

Bei Werken der Baukunst (so der Oberste Gerichtshof) sei der Gestaltungsspielraum eingeschränkt (weil eben an der Grenze von Technik und Kunst), sodass das kreative Ausnutzen dieser Variationsbreite über das Vorliegen eines Werks der bildenden Kunst entscheide. Von Baukunst könne man erst reden, wenn die gestellte Aufgabe auf technisch verschiedene Weise zu lösen und die Ausführung nicht bloß zweckmäßig, sondern zugleich künstlerische Gestaltung sei. Urheberrechtlicher Schutz könne daher nie der zweckbezogenen technischen Konstruktion an sich zukommen, sondern nur dem mit ihrer Hilfe geschaffenen Bauwerk als der Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung. Es muss sich um eine „individuelle, eigentümliche Leistung handeln, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt“. Einer Architektenleistung, die sich in Konstruktionslösungen für eine bei entspre-

chenden Wohnhäusern übliche Raumaufteilung und äußere sowie innere Gestaltung und in der Anpassung an die Umgebung erschöpft, fehlt der besondere schöpferische Gehalt. Je mehr ein Bauwerk durch Funktion, technische Konstruktion und Umfeld vorgegeben ist, desto deutlicher muss es sich von durchschnittlichen Lösungen gestalterisch abheben, um Urheberrechtsschutz genießen zu können. Es müssen besondere gestalterische Elemente hinzutreten, die dem Bauwerk sein eigen-schöpferisches Gepräge geben, etwa die sich vom Üblichen abhebende Außenflächen- und Fassadengestaltung, die Art der Aufgliederung mehrerer Baukörper im Rahmen eines Gesamtbauwerks, die besondere Gliederung des Gebäudes in verschiedene Trakte mit hervorstechender und differenzierter Gestaltung etc.

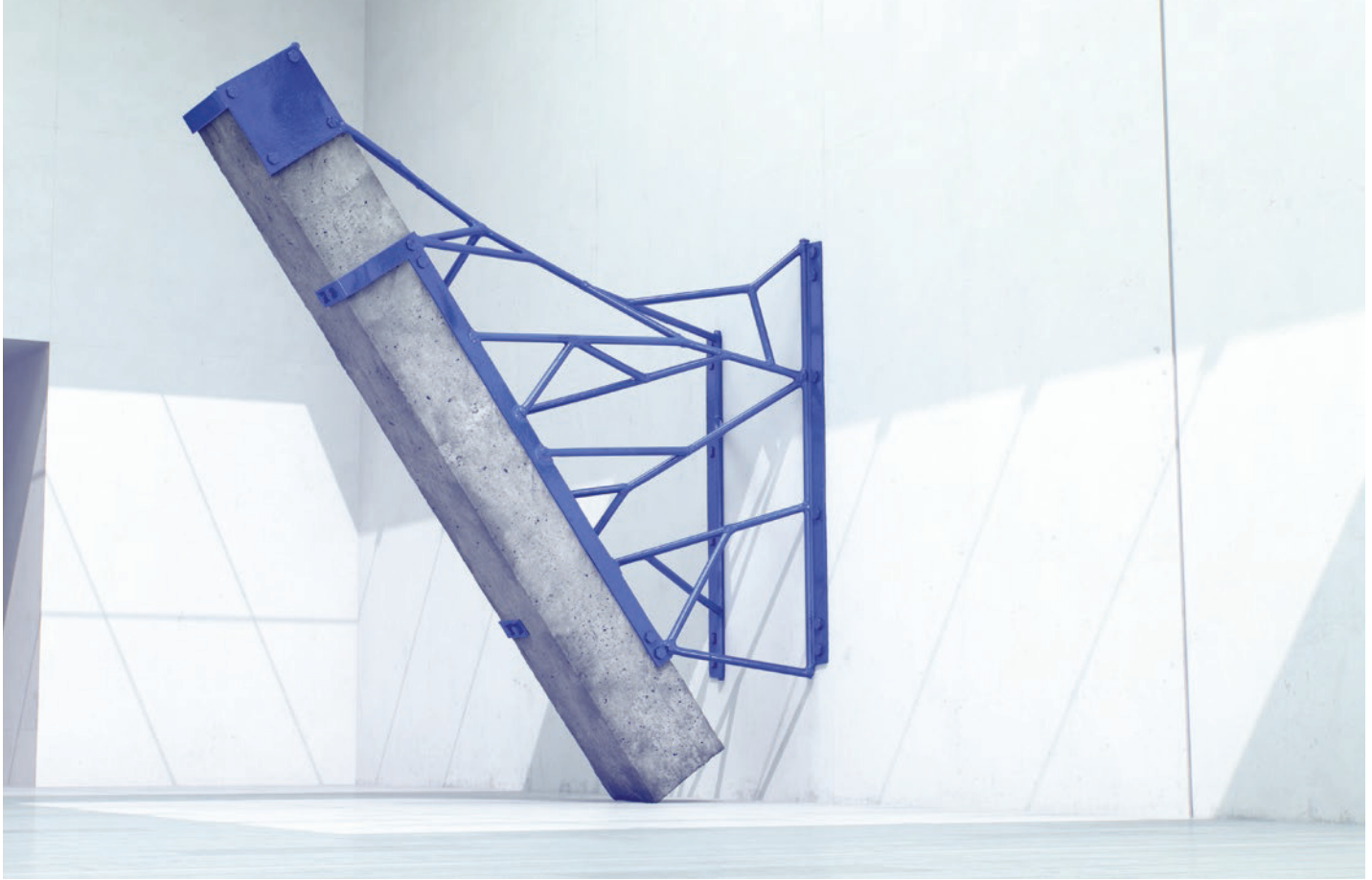
Und wann beginnt die „Baukunst“? Schon im Kopf des Planers?

Viele Werke der bildenden Kunst entstehen im Zuge eines kontinuierlichen Prozesses kreativen Schaffens, weshalb nicht erst die endgültige Form urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Formgebung muss allerdings so weit fortgeschritten sein, dass der geistige Gehalt bereits Gestalt angenommen hat und die erforderliche Individualität zum Ausdruck bringt – was bei der bloßen Idee noch nicht gegeben ist. Skizzen und Entwürfe müssen die schöpferische Leistung des geplanten Werks bereits erkennen lassen, wenn auch noch nicht in allen Einzelheiten darstellen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Idee konkrete Gestalt in der Außenwelt annimmt, beginnt der Schutz des Urheberrechts. Werke der Baukunst sind also grundsätzlich bereits als Entwürfe geschützt. Das ist nicht anders als bei anderen Werken, hier aber von großer praktischer Bedeutung, gehen doch die Entwürfe in Form von Bauplänen bereits durch zahlreiche Hände – auch in digitaler Form. Voraussetzung ist allerdings, dass die individuellen Züge, die das Bauwerk als persönliche geistige Schöpfung qualifizieren, bereits im Entwurf ihren Niederschlag gefunden haben.

Unter der Voraussetzung des kreativen Ausnutzens eines Gestaltungsspielraums sind Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe als Vorstufen von Bauwerken geschützt.

Die Form der Darstellung ist dabei ebenso gleichgültig wie der Träger.



„Angle“
Fabrice Le Nezet, 2012

Manchmal wird gestritten, wer im frühen Entwurfsstadium welchen Beitrag geleistet hat. Da hilft es, seine Beweise durch sorgfältige Dokumentation zu sichern und schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Was uns schon zur nächsten Frage bringt: Wer ist nun Urheber? Ganz einfach: Urheber eines Werks der Baukunst ist jener, der es erschafft – angefangen vom ersten Entwurf. Arbeiten mehrere Urheber an einem Werk, so sind sie, wenn ihre Beiträge untrennbar miteinander verbunden sind, Miturheber, und das Urheberrecht steht ihnen gemeinsam zu. Sind die Anteile identifizierbar und trennbar, so spricht man von Teilurhebern und verbundenen Werken (z. B. das Schaffen verschiedener Gebäudeteile durch verschiedene Architekten). Der Teilurheber hat urheberrechtliche Ansprüche nur für seinen Teil, kann diese aber wiederum unabhängig von anderen Teilurhebern wahrnehmen.

Je nach den konkreten Umständen kann – auch ohne ausdrücklichen Vertrag! – durch eine derartige Zusammenarbeit eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts entstehen, was grundsätzlich schon dann der Fall ist, wenn zwei oder mehrere ihre Arbeit vereinen, um einen gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg (nämlich Gestaltung und Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werks) zu erzielen. Anstatt ungewollte gesetzliche Regelungen übergestülpt zu bekommen, empfehlen sich für jeden Fall der Zusammenarbeit mehrerer Kreativer vertragliche Regelungen, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verlauf von Planung und Bau und für die nachfolgende Verwertung (einschließlich der Entscheidung darüber, wie das Werk am Schluss auszusehen hat) klarstellen.

Gibt ein anderer dem Architekten seine klaren Vorstellungen vor, so verbleibt (auch wenn der Anweisende Hundertwasser heißt) meist doch noch ein gestalterischer Spielraum. Nützt der Architekt diesen Spielraum durch künstlerische Ausgestaltung, so erwirbt er Urheberrechte am Plan und damit auch an dem nach diesem Plan errichteten Bauwerk.

Dass der Architekt dem Bauherrn nicht unbedingt einen fertigen Entwurf auf den Tisch knallt, sondern Bauen oft etwas Prozesshaftes ist, in dem der Dialog zwischen Bauherrn und Architekten wesentlich ist, nimmt dem Architekten nicht die Urheberschaft.

In aller Regel ist es immer noch der Architekt, der die gemeinsam gesponnenen Ideen in konkrete Formen gießt. Bleibt für den (meist angestellten) Architekten überhaupt kein Spielraum zur Verwirklichung eigener künstlerischer Ideen und beziehen sich die Anweisungen nicht nur auf die künstlerische Grundausrichtung, sondern auch auf die architektonischen Details in ihrer konkreten Ausformung, so ist er Gehilfe und nicht Miturheber. ■